

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Wildschweine im Siedlungsgebiet der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Ortsteil Altenau

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erlässt aufgrund § 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) in Verbindung mit § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zur Eindämmung der Wildschweinpopulation im Ortsteil Altenau folgende

Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung gilt für den Ortsteil Altenau mit Ausnahme der Bereiche Torfhaus, Bastesiedlung und Wohnplatz Eckertal.
2. Wildschweine dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für andere Tiere ist so auszulegen, dass es von Wildschweinen nicht erreicht werden kann.
3. Abfallbehälter sind auf den Grundstücken so zu lagern, dass ein Umstoßen durch Wildschweine wirksam verhindert wird und diese nicht an den Inhalt gelangen. Das Bereitstellen von Abfallbehältern und -säcken zum Zwecke der Abfuhr darf erst am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr erfolgen.
4. Kompostplätze auf Grundstücken sind so zu sichern, dass Wildschweine sie nicht erreichen können.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Für den Fall der Zuwiderhandlung wird zur Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500 EUR angedroht.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zur Aufhebung durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld.

Begründung

Nach § 11 NPOG kann die Verwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abzuwehren. Gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist eine (konkrete) Gefahr eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Eine Gefahr ist nach § 2 Nr. 2 NPOG gegenwärtig, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in aller

nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Sie ist gemäß § 2 Nr. 3 NPOG erheblich, wenn Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit oder nicht unwesentliche Vermögenswerte betroffen sein können.

Seit Monaten nehmen Vorfälle mit Wildschweinen in allen Ortsteilen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kontinuierlich zu. Dabei halten sie sich größtenteils wiederholt im Siedlungsbereich auf. Darüber hinaus sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt knapp 50 Vorfälle alleine in Altenau bekannt geworden, bei denen Wildschweine teils erhebliche Sachschäden verursacht haben. Ferner ist es (sowohl zu Tages- und Nachtzeiten) bereits zu Begegnungen von Personen mit Wildschweinen gekommen. Wildschweine können, wenn sie sich bedroht fühlen oder ihre Jungen schützen, aggressiv reagieren und angreifen. Die in diesen Fällen bedrohten Rechtsgüter sind das Leben, die Gesundheit sowie das Eigentum von Personen.

Der wiederholte Aufenthalt der Wildschweine im Siedlungsgebiet kann zu einem dauerhaften Aufenthalt im Siedlungsgebiet führen, das nach Auffassung von Fachleuten anschließend zu einer Änderung bzw. Aufgabe der natürlichen Verhaltensweisen führt. Die Wildschweine zeigen nach Auskunft der Betroffenen oftmals wenig oder keine Scheu vor Menschen, anderen Tieren oder Lärm, bspw. durch Straßenverkehr oder Maschinen, und fliehen nicht.

Die Wildschweine halten sich verstärkt im Siedlungsbereich auf, da sich innerhalb des befriedeten Bezirkes natürliche, bewachsene Flächen befinden, die ausreichend Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten bieten. Insbesondere das leicht zugängliche, reichhaltige und nicht natürliche Nahrungsangebot durch Abfall, Kompost und von Menschen hinterlassenes Futter führt aller Voraussicht nach zu einem Verbleib der Wildschweine im Siedlungsgebiet sowie einer erheblichen Zunahme des Bestandes, in dem sich zahlreiche Jungtiere (Frischlinge und Überläufer) befinden.

Gemäß § 4 NPOG hat die Verwaltungsbehörde von mehreren und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Die angeordneten Verhaltensmaßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, das nicht natürliche Nahrungsangebot für die Wildschweine erheblich zu reduzieren und dazu beizutragen, den im Siedlungsgebiet anzutreffenden Bestand einzudämmen und damit der gegenwärtigen, erheblichen Gefahr für Leben, Gesundheit sowie Eigentum von Personen entgegenzuwirken. Mildere Mittel, die in gleichem Maße zur Reduzierung des nicht natürlichen Nahrungsangebotes führen würden, sind nicht ersichtlich. Sie stellen zudem keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Personen hinsichtlich ihres freien Gestaltungsraumes dar. Das öffentliche Interesse am Schutz der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum sind höher zu bewerten als private Interessen.

Diese Allgemeinverfügung gilt für einen unbefristeten Zeitraum. Sie wird aufgehoben, sobald die angeordneten Maßnahmen nicht mehr geeignet, erforderlich oder angemessen und damit nicht mehr im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Es ist nicht hinnehmbar, dass das vorhandene Nahrungsangebot für die Wildschweine und die damit verbundene gegenwärtige, erhebliche Gefahr während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens wegen der dann aufschiebenden Wirkung bis zur Entscheidung in der Hauptsache fortbesteht.

Androhung von Zwangsgeld

Nach §§ 64 Abs. 1 und 65 Abs. 1 Nr. 2 NPOG können die Regelungen dieser Allgemeinverfügung mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn die Allgemeinverfügung unanfechtbar geworden ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Die Androhung von Zwangsgeld erfolgt auf Grund des § 70 NPOG. Rechtsbehelfe gegen die Androhung von Zwangsmittel haben gemäß § 64 Abs. 4 NPOG keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, zu erheben und gegen die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zu richten. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim o.g. Gericht ein Antrag auf Wiederstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, 02.04.2026

Die Bürgermeisterin

gez. Petra Emmerich-Kopatsch